



VKF Anerkennung Nr. 26297

Inhaber /-in

Frank Türen AG
Bürgerheimstrasse 12
6374 Buochs
Schweiz

Hersteller /-in

RIWAG Türen AG
6415 Arth
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

DREHTÜRE SOUND STOP 58 RAHMENLOS VERGLAST 1FLG. EI30

Beschreibung

Tür aus Spanplattenverbund (D=39mm), Korkbeschichtung (D=2x3mm), HDF-Platten (D=2x3mm), Hartholzleimer, D=58mm, Verglasung PYROSTOP 30-10 (D=15mm, Lmax=2510mm, Amax=2,5m²), stumpf
Alu-Zarge AGS-SYSTEMS mit Dichtung ROKU STRIP und Gummidichtung

Anwendung

EI 30
Bgepr=1038mm, Hgepr=2355mm
MBW / LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Technische Auskunft '5211.00257.101.02/414' (17.11.2014); EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '5211.00257.101.02/404' (01.09.2014)

Prüfbestimmungen

EN 1634-1; EN 1363-1

Beurteilung

Feuerwiderstand EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2030

Ausstellungsdatum

03.07.2026

Ersetzt Dokument vom

08.09.2021

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Metall dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Metalls darf bis 25% erhöht werden

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungsmethode sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf
 - Proportional zur Verringerung der Türgrösse verkleinert werden oder
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf nicht vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Ausfachungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 130mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 26297

Inhaber /-in: Frank Türen AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2030

Ausstelldatum: 03.07.2026

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Technische Auskunft EMPA Dübendorf Nr. 5211.00257.101.02/414 vom 17.11.2014

- 4a) Zargensysteme TUS und TUT
- 4b) Tür mit Einfallenschloss: Bmax= 1130mm, Hmax=2350mm
Tür mit 3-Fallenschloss: Bmax=1300mm, Hmax=2700mm
- 4c) ITS, Biometrie-Leseinheit
- 4d) Sound Stop Alu 58, Sound Stop AluKH
- 4e) Nassverglasung:
Pyrostop 30-10, 15mm, Lmax=2510mm, Amax=2,5m²
Fireswiss 30-15, 15mm, Lmax=2510mm, Amax=2,5m²

Trockenverglasung:

Pyrostop 30-10, 15mm, Lmax=2138mm, Amax=1,97m²

Fireswiss 30-15, 15mm, Lmax=2138mm, Amax=1,97m²

Frank Türen AG